

Nutzungsvereinbarung

Zwischen

der Ortsgemeinde Burglahr,

vertreten durch den Ortsbürgermeister Dieter Reifenhäuser,

– nachfolgend Ortsgemeinde genannt –

und

der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld,

vertreten durch den Bürgermeister Fred Jüngerich,

– nachfolgend Verbandsgemeinde genannt –

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Ortsgemeinde ist Eigentümerin des auf dem Grundstück Gemarkung Burglahr, Flur 5, Flurstück 153/1, errichteten Bürgerhauses (nachfolgend Bürgerhaus).
- (2) Die Ortsgemeinde stellt der Verbandsgemeinde das Bürgerhaus für Führungen durch den Alvenslebenstollen und Vorträge zum Alvenslebenstollen sowie zur Bergbaugeschichte in der Region als Aufenthalts- und Sanitärgebäude nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungsinhalte zur Verfügung.
- (3) Besichtigungen des Alvenslebenstollens bzw. Führungen durch den Alvenslebenstollen sind ausschließlich zulässig, wenn diese durch Beauftragte der Verbandsgemeinde durchgeführt werden.

§ 2 Nutzungsüberlassung und Entgelt

- (1) Für Nutzungen gemäß § 1 Abs. 2 zahlt die Verbandsgemeinde an die Ortsgemeinde eine Pauschale für Miet- und Nebenkosten (insbesondere Strom, Wasser, Abwasser) in Höhe von 25,00 € je Nutzung. Das Nutzungsentgelt wird netto vereinbart. Wird die Leistung nach § 2b UStG oder anderen steuerlichen Vorschriften umsatzsteuerpflichtig, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich von der Verbandsgemeinde zu entrichten.
Die Abrechnung erfolgt jährlich durch die Verbandsgemeindeverwaltung.
- (2) Die Pauschale gemäß Absatz 1 kann bei erheblichen Veränderungen der Energie-, Reinigungs- oder Betriebskosten einvernehmlich angepasst werden.
- (3) Die Verbandsgemeinde stimmt die öffentlich geplanten Führungen durch den Alvenslebenstollen möglichst frühzeitig mit der Ortsgemeinde ab. Jede Führung ist der Ortsgemeinde spätestens acht Kalendertage vor ihrer Durchführung schriftlich per E-Mail anzuzeigen.
- (4) Sofern angemeldete Führungen nicht stattfinden, ist die Ortsgemeinde unverzüglich, spätestens jedoch acht Kalendertage vor dem geplanten Termin, darüber zu informieren. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, ist die Pauschale gemäß Absatz 1 als Ausfallentschädigung zu entrichten.
- (5) Ist das Bürgerhaus aufgrund einer Vermietung durch die Ortsgemeinde oder durch Eigennutzung der Ortsgemeinde bereits belegt, besteht kein Anspruch der Verbandsgemeinde auf Nutzung des Bürgerhauses. Hiervon unberührt bleibt die Nutzung des Abstellraums im Bürgerhaus gemäß Absatz 7.

- (6) Liegt eine fristgerechte Anmeldung der Verbandsgemeinde vor, kann eine Fremd- oder Eigennutzung durch die Ortsgemeinde für diesen Zeitraum nicht nachträglich geltend gemacht werden.
- (7) Jacken, Helme, Taschen und Rucksäcke der Besucher werden im Abstellraum des Bürgerhauses gelagert. Der Raum ist für die Dauer der Führungen durch die Ortsgemeinde zugänglich zu machen.
- (8) Die im Jahr 2007 in Abstimmung mit der Ortsgemeinde vom Förderverein Bergbau- und Hüttentradition Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld e. V. im Saal angebrachte bzw. aufgestellte Vitrine verbleibt am bisherigen Standort.

§ 3 Pflichten der Verbandsgemeinde

- (1) Die Verbandsgemeinde erkennt für jede Nutzung des Bürgerhauses alle durch die Ortsgemeinde getroffenen Regelungen der Ortsgemeinde, insbesondere die jeweils gültige Benutzungsordnung/Hausordnung, ausdrücklich an.
- (2) Das Bürgerhaus ist pfleglich zu behandeln. Die Verbandsgemeinde hat bei der Nutzung die gleiche Sorgfalt anzuwenden wie in eigenen Angelegenheiten. Insbesondere sind Böden, Wände sowie sämtliche Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln.
- (3) Die Verbandsgemeinde wirkt darauf hin, dass die Kosten für Unterhaltung und Betrieb des Bürgerhauses inklusive der sanitären Anlagen möglichst gering gehalten werden.
- (4) Beschädigungen oder Verluste, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde ist insbesondere verpflichtet,
 - benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände zu reinigen und wieder ordnungsgemäß an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen,
 - anfallende Abfälle auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen,
 - Türen und Fenster nach der Nutzung ordnungsgemäß zu schließen,
 - Beleuchtungs- und Heizkörper nach Beendigung der Nutzung auszuschalten und
 - das Bürgerhaus besenrein zu hinterlassen.
- (6) Die Verbandsgemeindeverwaltung erhält einen Schlüssel für das Bürgerhaus. Der Zutritt ist der Verbandsgemeinde und ihren mit den Führungen durch den Alvenslebenstollen Beauftragten nur für Zwecke der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Führungen, die der Ortsgemeinde im Vorfeld gemäß § 2 rechtzeitig angezeigt wurden, erlaubt.

§ 4 Haftung und Verkehrssicherungspflichten

- (1) Die Verbandsgemeinde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden an Personen oder Sachen, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Bürgerhauses durch sie, ihre Bediensteten, Beauftragten oder Teilnehmer an Führungen entstehen, soweit diese von ihr zu vertreten sind.
- (2) Die Verbandsgemeinde stellt die Ortsgemeinde von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung des Bürgerhauses für Zwecke der Führungen durch den Alvenslebenstollen resultieren, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Ortsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

- (3) Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, im Rahmen der Führungen die erforderlichen Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten zu erfüllen.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Nutzungsvereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Vertragspartei.
- (3) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere wenn die Verbandsgemeinde trotz vorheriger Aufforderung ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (4) Stellt die Verbandsgemeinde den Betrieb des Alvenslebenstollens als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Tourismusförderung ein, endet das Nutzungsverhältnis mit dem Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

§ 6 Ausfertigungen

Diese Nutzungsvereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde erhalten je eine Ausfertigung.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Burglahr, _____

Altenkirchen, _____

Ortsgemeinde Burglahr

**Verbandsgemeinde
Altenkirchen-Flammersfeld**

Dieter Reifenhäuser
Ortsbürgermeister

Fred Jüngerich
Bürgermeister